

Wie vom
Magistratsrathe

Ein hohes Dekret
zu Nutz und Frommen

angewendet werden kann.

Eine alte Geschichte.



Gebruckt bei M. Fell, Leopoldstadt,
Weintraubengasse Nr. 505

1848

Verordnung

über die

Einrichtung einer

Commission

zur



von dem Königl. Ministerium
des Innern

Jedes Gewerbe hat seine Vertretung in Wien beim Wiener Magistrate durch ein sogenanntes »Mittel« dessen Referent ein Magistratsrath ist. Der Magistratsrath wendet die bestehenden Gesetze zu Nutz und Frommen der Glieder des Mittels an, bei welchem Geschäfte ihm ein Sekretär, ein Aktuar hilfreich an die Hand gehen, ein Ober- und ein Untervorsteher zur Seite stehen, und zwei oder drei Beisitzer dabei sitzen. Endlich gehört noch hierzu ein Gerichts- oder Schardiener, der im Interesse des Mittels lauft, nebst einem Ladschreiber. Die Ansager beim Mittel haben nichts Bedeutendes zu sagen.

Unter den Gewerben gibt es sogenannte Polizeigewerbe, welche ihrer Oeffentlichkeit wegen einer besonderen Verantwortlichkeit unterzogen sind; und unter diese gehören die Wein- und Bierschankgerechtigkeiten.

Dieses, und daß ein Wirth oder eine Wirthin nicht immer Wirth oder Wirthin bleiben, sondern auch von ihrem Geschäfte abtreten, d. i. dasselbe »anheim sagen,« veranlaßt, daß ein Anderer auch Wirth werden kann, wozu am meisten die »Wirthschaftspraktikanten«, die Oberkellner, ihre Schritte machen.

Es muß Fälle gegeben haben, und solche lassen sich leicht denken: daß mit den Wirthsgewerben Unfug, ein sogenannter Handel getrieben worden ist, weil die hohe Landesstelle sich veranlaßt gesehen hat, ein Dekret zu erlassen, welches den Personalgewerbshandel unterdrücken sollte. Der Sinn dieses Dekretes war: Jedes Personalgewerbe muß unbedingt anheim gesagt werden.

Dieses Gesetz hat ohne Weiteres sein Gutes, weil sonst immer der wirklich Verdienstvolle von dem Reichen verdrängt worden wäre. Durch dieses Gesetz ist dem gewissenhaften, verständigen Rathe das Mittel an die Hand gegeben worden, gerecht im Sinne der Regierung zu handeln, ja dieses Gesetz wollte sogar hindern, daß ein minder gewissenhafter Rath, der sich von eigennütigen Rücksichten blenden lassen könnte, sich ja nicht vergessen sollte: ungerechte Bissen mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu schneiden. Dem Rathe war das Mittel, gerecht und rücksichtslos sein zu können, an die Hand gegeben; denn hat ein alter, schwacher, vermögensloser Mann, oder eine Witwe, z. B. das Wirthsgeschäft nicht mehr betreiben können, und ist der fleißige, brave, geschäftstüchtige Sohn derselben darum eingekommen, so konnte es diesem unbehindert ertheilt werden. Einem lieberlichen, untauglichen aber konnte es der Rath nehmen, und einem Verdienstvollen geben.

Die Anwendung dieses Gesetzes ließ eine gerechte Rücksicht zu, und hatte hierdurch noch die segensvolle Wirkung, daß der mit dem verliehenen Gewerbe Beglückte ein guter Bürger der Stadt wurde, der seine bejahrten Aeltern stützte, welche sonst zur Unterstützung dem Magistrate, d. h. der Wiener Bürgerschaft zugefallen wären.

Die Anwendung dieses Gesetzes läßt aber auch die Willkühr der Handhabung desselben zu, und erscheint in der Hand des Rathes, der nicht so ist, wie er sein soll, als ein Messer, welches so tiefe Wunden in das bürgerliche Leben schneiden kann, daß der Betreffende moralisch und physisch daran stirbt.

Bei einem solchen Rathe, der nicht so ist, wie er sein soll, der krank am Gerechtig-

Feitsinne ist, wirkt diese Krankheit bis in das letzte Glied. — Vom Rathe an bis unter die Sohle des Gerichtsdieners ist eine arge Wirthschaft los; und ist ein Glied dieses Körpers nicht übereinstimmend mit allen Andern, so wird es entweder selbst unthätig, oder es wird als nicht verwendbar beseitigt. Es hält sich nie lange.

Wird nun ein Gewerbe anheim gesagt, unter welchen Verhältnissen dieß nur immer sein mag, so zeigt sich nach Umständen die Wirkung entweder von oben, d. h. vom Rathe herab, oder von unten zum Rathe hinauf, für den Betheiligten.

Ein wahres Beispiel zu welchem mehrere ähnliche Exemplare zu finden sind, soll als Beweis hier angeführt werden.

Ein gewisser N. Familienvater half seiner Stiefschwiegermutter, einer Wirthsmitwe durch mehrere Jahre, das immer mehr herabgekommene Schankgewerbe, mit Aufopferung von Geld, seiner und seiner Gattin Kräfte fortbetreiben, in der billigen Hoffnung, einstmalen das Gewerbe selbst nach unbeschränkten Ansichten besser bewirthschaften zu können. Der N. war ein gemarterter Wirthschaftspraktikant bei der alten Wirthin. — Die alte Frau erkrankte schwer, und es blieb ihr nichts zu thun übrig, als das Gewerbe anheim zu sagen, damit der N., der sich verpflichten mußte, dieselbe lebenslänglich anständig zu erhalten, und ihr überdieß noch monatlich 3 fl. GM. auf die Hand zu geben — darum ansuchen könne, und er so die Stütze der Witwe werde.

Der N. suchte um das Gewerbe an. Der Referent nahm Notiz von dem Sachverhalte und dem Reverse des N. — Letzterer erhielt das Gewerbe; und das war gut: aber daß er es erst nach langen fünf Monathen erhielt, während andere Bemittelte im nämlichen Falle dasselbe in anderthalb oder längstens zwei Monaten erhielten; das war schlecht. — Durch

fünf Monathe schwebte der N. mit Familie und der kranken Witwe zwischen Furcht und Hoffnung, wegen Erlangung des Gewerbes, und er setzte das kleine Vermögen nur zu. — Wo ging der unverantwortliche Aufenthalt hier aus? — Von der Saumseligkeit des Referenten oder Rathes! und seiner Beamten sowohl, als dessen letzten Diener, dem Schardiener.

Der Schardiener, so minder er seiner Stellung nach erscheinen mag, ist schon ein Krebschaden, ein fressendes Uebel. Er ist der eigentliche Fiedler, nach dessen angespielten Tönen die Wirthschafts-Praktikanten tanzen müssen; denn er mußte von sich die Sage unter den Wirthschaftsbesessenen zu erhalten, daß er die rechte Hand des Bürgermeisters sei. — Auch gut. — Was kann eine Hand für den Arm, an den sie gewachsen ist? — Im Interesse der Wirthsbesessenen fragt sich nur, ob der Bürgermeister ohne der rechten Hand fortgegangen ist?! —

War nun ein Wirth genöthigt, aus was immer für Gründen in Uebereinkunft mit einem Geschäftsrequisitenablöser — sein Gewerbe anheimzusagen, und hat der Wirth es etwa gewagt, diesen Fiedler hiervon nicht vorerst in Kenntniß zu setzen; so hört der Wirth die unangenehmsten Töne, die je die rechte Hand eines Fiedlers hervorbringen konnte. Schon der Verlust eines Gesuchmachens verstimmt ihn, nicht minder aber wurden des Fiedlers Töne herabgestimmt, wenn ihm von der einschreitenden Parthei nicht bekannt war: daß sie bemittelt und splendid sei. Er hatte Praxis. Er war ein echter Wirthshausfiedler, Bratengeiger. —

Jedes anheimgesagte Gewerbe muß publicirt werden. Da war der Fiedler nach den gut, oder nicht gut klingenden Umständen, entweder Fiedler oder Dirigent. — Wo er statt Noten Pausen hatte, da dirigirte er. Leute, die sich mit ihren

Berdiensien gar nicht messen konnten, gegenüber dem, der das Gewerbe verdient hat, wurden aufgemuntert, darum anzufuchen. Es gab auf diese Art eine Menge Gesuche zu machen. Der ihm unangenehme Bittsteller wurde hierdurch zwar vergebens, aber doch aufgehalten; weil die vielen aufgeförderten Bittsteller abgewiesen, und oft sogar ihre Rekurse abgewartet werden mußten. Wollte der Fiedler mit Einem das Klingende liebenden Bittsteller ein Solo spielen, d. h. ihn zum Gewerbe verhelfen; so brauchte er nur bei der Publikation des anheimgesagten Gewerbes zu andern Bittstellern zu sagen: Es ist einer eingekommen, der das Gewerbe ohne Weiters erhält. Es wäre Schade um den Stempel zum Gesuche. — Und der beim Fiedler das Solo bezahlt hatte, erlangte oft schon in Wochen das Gewerbe. Das Fiedlersche Solo hatte eine Menge Variationen, und verfehlte selten seine Wirkung von unten hinauf. —

Ob durch dieser Manöver ein Familienvater an Zeit und Vermögen verliert, braucht nicht in Betracht zu kommen! —

Nun kommt die Wirkung von oben herunter.

Der N. erhielt nach länger als fünf Monaten die Schankgerechtigkeit, litt durch diese Zeit, indem er ohne Verdienst leben, und großen Zins wegen Verreithaltung des Lokales, bestreiten mußte, einen nicht unbedeutenden Schaden. Die Auslagen für Steuern, die zwar das Geringsste zu nennen sind, dagegen jene Auslagen, die zu gewissen Fonds erpreßt werden: als da auch der, vom ehemaligen Bürgermeister errichtete Stadtverschönerungsfond, in mancher Beziehung nicht übel — aber schädlich durch die Erpressung, die ihren Grund in der Furcht des Zuwenigthuens hat, ja diese gesetzlichen und ungesetzlichen Auslagen nehmen auch einen Theil des Baarvermögens weg,

welches der Rath eines Gewerbsmittels dem Bürger eher zu belassen, als zu verringern bestrebt seyn soll. Wozu ist denn Rath, wenn er für das Wohl der ihm anvertrauten Gerechtsame nicht gewissenhaft thätig seyn will? — Also es wurden bei N. derlei Umstände nicht beherzigt. — Zwei Jahre vergingen, — N. konnte mit Erfolg sein Gewerbe nicht betreiben, weil er im Geschäftsfonde geschwächt war. Als redlicher Mann wollte er sich zurückziehen. Er findet einen Mann, der selbst nach des Obervorstehers Meinung — und ein Obervorsteher bei einem bürgerlichen Mittel der Stadt Wien darf doch wenigstens eine Meinung haben — der also auch nach des Letzteren Meinung moralisch, persönlich und pekuniär befähigt, zur Erlangung der Wirthshausgerechtigkeit war; um so viel mehr, da er den N. mit einer bestimmten Summe die Gewerbesrequisiten zu entschädigen, bereit war. Mit dieser üblichen bei N. zwar kleinen, bei vielen aber sehr großen Ablösungssumme, deren Bestehen der Rath gewiß, aber vielleicht nicht immer der Ziffer nach, kennt — mit dieser Summe wollte N. seine Schulden bezahlen, und mit dem kleinen Reste so lange ausharren, bis sich ihm ein anderer Beruf öffnet. — Der N. sagte sein Gewerbe anheim, der Andere sucht darum an. Die Sache nimmt ihren Amtsgang und in dritthalb Monathen hat der Andere das Gewerbe — — nicht; sondern ein Kellner erhalten, der in gar keiner Beziehung zu dem N. stand. — Wie groß mußten die Verdienste des Kellners seyn, daß dieselben die, des von Uns gemeinten Bittstellers, sammt allen hierbei in Betracht zu nehmenden Nebenumständen — aufwiegen konnten? Und wer hatte diese Verdienste in Erwägung zu ziehen gehabt? — Man mußte schlecht schließen, um die Verdienste des Kellners nicht ausfindig machen zu können. — Er hatte Geld, und ließ sich zu gewissen

Fonden viel Kosten. — Man darf nur das mit ihm aufgenommene Protokoll veröffentlichen, um den Beleg der Wahrheit des Gesagten zu liefern. — Der Kellner, der unverheirathet war, mag ein braver untadelhafter Mensch sein und allerdings ein Gewerbe verdient haben; aber sein Verdienst und Geld zu gewissen Ausgaben sind im vorliegenden Falle doch noch nicht hinreichend, um mit dem abgewiesenen Andern, der ebenfalls Geld hatte, verheirathet war, der überdieß noch den N. zu entschädigen sich verpflichtete, — der N., den laut Revers seine sonst dem Magistrate zur Last fallende Stieffschwiegermutter erhalten muß, der selbst Kinder hatte, der mit der Ablösungssumme seine Gläubiger befriedigen, und mit dem kleinen Reste so lange mit den Seinen leben wollte, bis sich ihm ein neuer Verdienst öffnet — um also mit diesem Andern in die Schranken des Verdienstes vor die Gerechtigkeit treten zu können, in jene Schranken, vor welchen der Bürger Achtung hatte, weil er —! und weil daselbst das Recht geübt wird.

Der N. war zu Grunde gerichtet mit den Seinen. Wäre dieß auch der Kellner gewesen? — Ist hier die gewöhnliche Floskel am Plage: Was bricht, das bricht. — Hätte Der als alleinsteheend, nicht einige Zeit als Kellner noch fortbestehend, oder wenn er eine Summe von 800 — 1000 fl. C.M. größtentheils auf ungesegliche Ausgaben verwenden konnte, hätte er nicht, ohne selbst im Dienste zu bleiben, mit seinem Gelde einige Zeit zuwarten können, bis sich der geeignete Fall dargebothen hätte, ein Gewerbe zu verleihen, ohne gegen die Gerechtigkeit zu verstossen? —

Der N. ging zum Rathe seines Mittels, bittend, flehend, Alles vorstellend — aber vergebens. — Der Rath wies auf die unbedingte Zurücklegung des Gewerbes und entschuldigte

sich: Er könne dieß nicht ändern, im Gesammtrath sei dieß beschlossen worden. Was? der Gesammtrath soll dieß beschlossen haben? Nicht wahr! wenn die Umstände demselben pflichtgemäß dargethan worden sind! — Und hat der Rath diese Umstände nicht gekannt, um sie darzuthun; so hat er die Akten und Vorarbeiten seiner Unterbeamten nicht gelesen; hat er diese gelesen, und nichts von den wichtigen Umständen darin gefunden, so ist er selbst Schuld daran. — Warum klopf er solche Unterbeamte nicht auf ihre Schlenbriansfinger? Warum kennt er nicht ihre Unerlässlichkeit? — Warum erhebt er nicht selbst von den Vorstehern und Weisthern des Mittels den Sachverhalt. — Ist der Gegenstand zu geringe für den Rath, und dürfen die Vorsteher sonst nichts beim Magistratsrath, als stehen und sitzen? Gar nichts reden und sehen? —

Dieß ist die Wirkung von oben herunter, und traurig für den, der hierdurch an den Bettelstab gebracht wird.

Soll ein solcher Fehlgriff des Rechtes und der Billigkeit der zum Ruine mehrerer Rechte wird — und dieß Beispiel steht nicht allein da — so ganz ungerügt hingehen, von einem Gutmachen des Vergangenen kann keine Rede mehr sein. — Nein, die Deffentlichkeit soll den Grund zur Hoffnung einer bessern Zukunft legen.

Die Furcht vor der Stärke des Unrechtes ist verschwunden. Die von unserm milden Kaiser seinen Völkern bewilligte Constitution mit allen ihren Segnungen hat die Finsterniß der Willkühr

verbrügt: und darum sei die Wahrheit
dieser alten Geschichte ausgesprochen.

Vielleicht rüstet die rechte Hand
Gutes. F — 1.



1847



— 11 —
[Faint mirrored text from the reverse side of the page]

Sammlung L. A. Frankl



Ra936
H0847